

Absender
Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB)

Drucksachen-Nr.

0245/2010

öffentlich

Antrag

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

zur Sitzung:
Haupt- und Finanzausschuss am 18.05.2010
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 20.05.2010

Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) vom 23.02.2010 zur
Finanzlage der Stadt**

Inhalt:

Die Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) hat unter dem 23.02.2010 beantragt, den Bürgermeister mit der Prüfung zu beauftragen, ob und inwieweit die finanziellen Auswirkungen der Aufgabenzuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Kommunen den Kernbereich der kommunalen Selbstverwaltung verletzen, und ggf. vor dem Landesverfassungsgericht Nordrhein-Westfalen auf Einhaltung des Konnexitätsprinzips zu klagen.

Der im Wortlaut beigefügte Antrag wurde in der Sitzung des Rates am 25.03.2010 zur Vorberatung in den zuständigen Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Inhaltlich greift der Antrag Positionen der kommunalen Spitzenverbände aus den letzten Wochen und Monaten auf. Die Kommunen und ihre Spitzenverbände beklagen, dass die Städte und Gemeinden strukturell – und nicht nur konjunkturbedingt – unterfinanziert sind.

Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes hat in diesem Zusammenhang am 22.03.2010 einen Forderungskatalog für die kommende Legislaturperiode des Landtags und für die künftige Landesregierung verabschiedet. Hierin heißt es u.a.:

„Die Schere zwischen Aufwand und Ertrag, insbesondere zwischen explodierenden Sozialausgaben und wegbrechenden Steuereinnahmen, muss dauerhaft geschlossen werden. Das Land muss eine aufgabengerechte finanzielle Mindestausstattung der Städte und Gemeinden garantieren und in der Landesverfassung festschreiben – unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Nur so ist kommunale Selbstverwaltung auch in Zukunft noch möglich.“

und

„In Nordrhein-Westfalen gilt das Konnexitätsprinzip: Wer bestellt, bezahlt. Wenn das Land Aufgaben auf die Kommunen überträgt, muss es für einen Kostenausgleich sorgen. Soweit die Theorie. In der Praxis kommt es immer häufiger zu einem Aufgabenübergang ohne (ausreichende) Kompensation. Die neue Landesregierung muss das Konnexitätsprinzip umgehungssicher ausgestalten. Der Kostenausgleich darf nicht nur bei Gesetzen greifen, sondern auch bei untergesetzlichen Normen, DIN-Vorschriften etc. Nur so ist eine faire Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen gewährleistet.“

Das Anliegen des Antrags der LINKEN. (mit BfBB) ist somit weder neu, noch von den kommunalen Spitzenverbänden unbearbeitet.

Der Antrag zielt jedoch weitergehend letztlich darauf ab, vor dem Landesverfassungsgericht Nordrhein-Westfalen höhere Landeszuweisungen zu erstreiten, um damit die kommunale Selbstverwaltung zu sichern.

Auch diese Zielsetzung ist in der Vergangenheit bereits durch Verfassungsbeschwerden (mit dem Ziel, einen höheren Anteil an den Steuereinnahmen des Landes zu erhalten) verfolgt worden.

Leider blieben diese Verfassungsbeschwerden erfolglos, da – so der Kern der Urteilsbegründungen – das Land Nordrhein-Westfalen nach der derzeitigen Landesverfassung nur im Rahmen seiner eigenen Leistungsfähigkeit zu einem übergemeindlichen Finanzausgleich verpflichtet sei. Maßstab des finanziellen Transfers des Landes kann somit nicht nur der gerechtfertigte Bedarf der Kommunen, sondern auch die Finanzlage des Landes sein. Letztere ist bekanntlich ebenfalls sehr angespannt.

Mehr Erfolg als eine Verfassungsklage verspricht daher nach Auffassung der Verwaltung der vom Städte- und Gemeindebund eingeschlagene Weg, den neuen Landtag und die neue Landesregierung zu einer Änderung der Landesverfassung zu drängen, in der den Kommunen unabhängig von der Leistungsfähigkeit des Landes eine finanzielle Mindestausstattung zum Schutz der kommunalen Selbstverwaltung garantiert wird.

Zwei weitere Verfassungsbeschwerden laufen im Übrigen bereits bzw. sind in Vorbereitung, deren Ergebnis man abwarten kann:

- Im vergangenen Jahr haben der Kreis Recklinghausen und seine 10 Städte eine gemeinsame Verfassungsbeschwerde mit der Argumentation eingelegt, das Gemeindefinanzierungsgesetz 2008 verletze ihr Recht auf Selbstverwaltung. Dies wird im Wesentlichen damit begründet, dass angesichts ihres Aufgabenbestandes und der daraus resultierenden finanziellen Belastung (insbesondere im Sozialbereich) die vom Land gewährten Finanzmittel zu gering dotiert und zudem ungerecht verteilt seien. (Die Argumentation entspricht der des Antrags.)

- Der Landtag hat am 09.02.2010 das Einheitslastenabrechnungsgesetz verabschiedet, auf dessen Grundlage die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 2006 bis 2019 anhand eines neuen Berechnungsmodus an der Finanzierung der auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Kosten der Deutschen Einheit beteiligt werden. Dieses Gesetz ist von den kommunalen Spitzenverbänden heftig kritisiert worden, weil ihrer Ansicht nach – und dies begründet mit einem finanzwissenschaftlichen Gutachten – die kommunale Ebene im Vergleich zur bundesgesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsquote (etwas 40%) zu hoch an den auf NRW entfallenden Einheitslasten beteiligt werden soll, und zwar im Umfang von mehreren 100 Mio. Euro jährlich. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich einhellig für eine verfassungsrechtliche Überprüfung dieses Gesetzes ausgesprochen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine eigenständige Verfassungsbeschwerde einer sehr sorgfältigen Vorbereitung unter Hilfestellung eines fachkundigen Prozessvertreters bedürfte und dass sich die damit verbundenen Kosten im fünfstelligen Bereich bewegen würden.

Auf der Grundlage der geschilderten Gesamtsituation empfiehlt die Verwaltung, dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB), eine eigenständige Verfassungsbeschwerde einzulegen, nicht zu folgen, sondern die Initiative des Städte- und Gemeindebundes zu unterstützen und den Ausgang der übrigen Verfahren abzuwarten.

Es wird daher folgender Beschluss empfohlen:

1. Dem Antrag der Fraktion DIE LINKE. (mit BfBB) vom 23.02.2010 wird nicht gefolgt.
2. Die Stadt Bergisch Gladbach unterstützt die Initiative des Städte- und Gemeindebundes auf Änderung der Landesverfassung (entsprechend dessen Forderungskatalog an den neuen Landtag und die neue Landesregierung).

